

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.21  
für den Regierungsbezirk Köln  
Ausgegeben in Köln am 25. Mai 1998**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die  
Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage  
Aachen-Schmithof der Stadtwerke Aachen AG  
(Wasserschutzgebietsverordnung Aachen-Schmithof)  
vom 21. April 1998**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der Änderungsverfügung von 1999  
(Amtsblatt Nr.44 für den Regierungsbezirk Köln vom 2. November 1999)

**Inhalt**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III - I, Bestandsschutz
- § 3 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 4 Duldungspflichten, Bestandsschutz
- § 5 Genehmigungen
- § 6 Befreiungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Andere Rechtsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Aufstellung der in den Zonen III, IIB und IIA geregelten Handlungen  
Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

**Aufgrund**

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 11.1996 (BGBl. I. S.1695),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-)vom 4.7.1979 (GV NW S. 488/ SGV NW 77) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115)

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Aachen-Schmithof ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs.1 LWG ist die Stadtwerke Aachen AG; sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne des § 15 Ab. 2 bzw. 3 LWG.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) - diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone II B und Zone II A) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich:

- im Gebiet der Stadt Aachen auf Teile der Gemarkungen Sief und Walheim.

(4) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe sind in dem beigefügten Katalog der Begriffsbestimmungen definiert bzw. erläutert.

Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die aus 5 Blättern besteht und in der die Zone III gelb, die Zone II B hellgrün, die Zone II A dunkelgrün und die Zone I rot angelegt ist.

Die Übersichtskarte (Anlage 3), die Schutzgebietskarte, die Aufstellung der in den Zonen III, II B und II A geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1) und der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, der Aufstellung der in den Zonen III, II B und II A geltenden Verbote und Genehmigungspflichten und dem Katalog der Begriffsbestimmungen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 9) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Oberbürgermeister in Aachen  
- Untere Wasserbehörde-
2. Bezirksregierung Köln  
-Obere Wasserbehörde-.

## **§ 2**

### **Schutz in den Zonen III - I, Bestandsschutz**

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen der hohen Fließgeschwindigkeiten innerhalb des Grundwasserleiters und dessen geringer Reinigungswirkung besonders gefährdend sind.

Die Zone II wird aufgrund der gegebenen hydrologischen Verhältnisse in zwei Zonen (II B und II A) unterteilt.

(3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

### **In der Zone I sind nur gestattet:**

- behördliche Überwachungsaufgaben,
- das Betreten durch Bedienstete des Wasserwerksbetreibers oder von diesem beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden,
- Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke,
- das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne das Verwenden von Nährstoffträgern oder das Anwenden von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

### **(4) Die in den Zonen III, II B und II A geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung, die Bestandteil dieser Verordnung ist.**

Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

Die in der **Anlage 1** verwandten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

G = genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme,

V = verbotene Handlung oder Maßnahme,

--- = durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme,

V und G in einem Feld

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig.

## **§ 3**

### **Militärische Übungen und Liegenschaften**

(1) Im Rahmen militärischer Übungen ist in den Zonen I, II A und II B lediglich das Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig. Weitergehende militärische Handlungen im Rahmen von Übungen sind verboten.

(2) Für militärische Übungen in der Zone III gilt das mit Erlass des Innenministeriums NRW vom 13.7.97 - VC3-6.44-9 -eingeführte Merkblatt "Forderungen und Hinweise der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen" vom 1.8.97 in jeweils geltender Fassung.

Bei militärischen Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 in jeweils geltender Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

## **§ 4**

### **Duldungspflichten, Bestandsschutz**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs.2 Nr.2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, das Folgende zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
6. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
7. das Beseitigen von Ablagerungen.

(3) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und - soweit beteiligt - dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 5 Genehmigungen**

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs.4 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.

Eine Genehmigung kann auch einmalig als Sammelgenehmigung mit längerer Laufzeit für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Vor Entscheidungen, denen über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt sowie in Einzelfällen mit besonderer Bedeutung ist die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes einzuholen.

Will die Untere Wasserbehörde den Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

## **§ 6 Befreiungen**

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern  
oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der

Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören.

Will die Untere Wasserbehörde Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Die Vorschriften des § 5 Absätze 1, 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung gelten entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1, Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 5 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 6 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 8 Andere Rechtsvorschriften**

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Für die in der Anlage 1 unter I. Nr.4 aufgeführten Regelungen gelten die dort jeweils genannten Übergangsfristen.

(3) Diese Verordnung hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Bezirksregierung Köln  
- Obere Wasserbehörde -

Dr. Antwerpes  
(Regierungspräsident)

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Anlage 1**  
**zur Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die**  
**Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage**  
**Aachen-Schmithof der Stadtwerke Aachen AG**  
**(Wasserschutzgebietsverordnung Aachen-Schmithof)**  
**vom 21. April 1998**

**Inhaltsverzeichnis und Schnellübersicht**  
**der in den Zonen III, II B und II A geregelten Handlungen**

**I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensiv- und Massentierhaltung**

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Betriebsstätten im Sinne von I.
- Dauergrünland
- Düngen, Nährstoffträger,
- Pflanzenschutzmittel
- Festmistlager
- Gartenbaubetriebe
- Gemüsekulturen
- Güllehygienisierungsanlagen,
- Jauche, Hygienisierungsanlagen
- Intensivbeweidung
- Intensiv- / Massentierhaltungsbetriebe
- Kleingartenanlagen
- Pferche
- Schwarzbrachen
- Silagemieten, Silagesilos
- Versickern
- Wald

**II. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, kommunale Bauleitplanung, sonstige kommunale Aufgaben**

- Abfall
- Abfallentsorgungsanlagen
- Abwasser (Schmutzwasser [auch Kühlwasser] und Niederschlagswasser)
- Abwasserbehandlungsanlagen,
- Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationsanlagen, Kleinkläranlagen
- Bauliche Anlagen
- Friedhöfe
- Kommunale Bauleitplanung

### **III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe**

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender
- Stoffe (auch Tankstellen einschließlich Hof- und Betriebstankstellen)
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe (Gewerbe, Industrie, öff. Einrichtungen)
- Einleiten wassergefährdender Stoffe
- Heizungs- / Kühlanlagen
- Radioaktivität, Kernbrennstoffe, Ionisierende Strahlen
- Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe
- Transport wassergefährdender Stoffe
- Ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe
- Wassergefährliche Anlagen
- Wassergefährliche Großanlagen

### **IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Versorgungsleitungen, Recyclingbaustoffe**

- Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte oder sonstige vergleichbare Stoffe
- Baustelleneinrichtungen
- Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen
- Schienenwege
- Start- und Landebahnen
- Telekommunikations- / Stromkabel
- Versorgungsleitungen
- Verkehrsanlagen (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Straßen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)

### **V. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivierungen, Steinbrüche, Sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche**

- Abgrabungen, Steinbrüche
- Bergbau
- Bodeneingriffe außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und privater Bodennutzung
- Bohrungen
- Festgesteine, Lockergesteine
- Grabungen
- Rekultivierungen

### **VI. Sport und Erholung. Märkte. Volksfeste. Ausstellungen**

- Sonstige Handlungen
- Badebetrieb an natürlichen und künstlichen Seen
- Befahren von natürlichen und künstlichen Seen
- Fischteiche, Fischhaltung
- Lagern an natürlichen und künstlichen Seen
- Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen
- Motorsportveranstaltungen
- Schießstätten außerhalb geschlossener Räume
- Zelten

**Zeichenerklärung**

**G** = Genehmigungspflichtig,

**V** = Verboten,

--- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt,

**V und G in einem Feld** = Die Handlung/Maßnahme ist grundsätzlich verboten.

Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig.

\* an einer Handlung/Maßnahme = Begriffsdefinition in der Anlage 2

Handlung/Maßnahme	Zone III	Zone II B	Zone II A
<b>I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensiv- und Massentierhaltung</b>			
<b>1. Anlagen* zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
a) Unterirdische Anlagen* mit einem Rauminhalt bis zu 40.000 l / 40 m <sup>3</sup>			
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V
a) Unterirdische Anlagen* mit einem Rauminhalt bis zu 100.000 l / 40 m <sup>3</sup>			
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V
c) Unterirdische Anlagen* mit mehr als 40.000 l / 40 m <sup>3</sup> , oberirdische Anlagen* mit mehr als 100.000 l / 100 m <sup>3</sup> Rauminhalt			
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V	V
d) Lagern und Abfüllen von Gülle*. Jauche*, Silagesickersaft. Stallmist, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln*			
- ungesichertes* Lagern und Abfüllen	V	V	V
- Lagern in dichten Behältern oder auf abgedichteten, eingefassten und überdachte Flächen			V G, - wenn bei in der Zone II bestehenden Betriebsstätten das Lagern von Gülle* oder Jauche* zur Existenzsicherung notwendig ist  - und wenn das Lagern in wasserschutzgebietstauglichen* Anlagen erfolgt

			zulässig, - wenn bei bestehenden Betriebsstätten das Lagern von mineralischen Düngemitteln - oberirdisch - in dichten Behältern/ Gebinden - auf abgedichteten eingefassten und überdachten oder abgedeckten Flächen. - innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte erfolgt
<b>2. Betriebsstätten im Sinne von I.</b>			
a) Errichten	G	G	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V G, - wenn das Erweitern oder wesentliche Ändern des Betriebes zur Existenzsicherung notwendig ist - oder wenn dadurch eine Verbesserung des Trinkwasserschutzes erreicht wird
<b>3. Dauergrünland*</b>			
- Umwandeln in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	G	V
<b>4. Düngen, Nährstoffträger*, Pflanzenschutzmittel</b>			

<p>a) Düngen mit/Ausbringen von Gülle* oder Jauche*, die in einem von der Bezirksregierung Köln zugelassenen Verfahren hygienisiert* worden sind, ohne Vermischung mit Abwasser*, Fetten oder sonstigen Stoffen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	---	<p>V Zulässig, - wenn die Nährstoffträger*</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In einer innerhalb des Wasserschutzgebietes bestehenden Betriebsstätte angefallen sind</li> <li>▪ oder in einer außerhalb des Wasserschutzgebietes bestehenden Betriebsstätte angefallen sind und die Flächen bereits vor dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung innerhalb des Wasserschutzgebietes genutzt wurden.</li> </ul> <p>- und wenn wasserschutzgebietstauglich* gedüngt/ausgebracht wird</p>
<p>b) Düngen mit/Ausbringen von Gülle* oder Jauche die in einem von der Bezirksregierung Köln zugelassenen Verfahren hygienisiert* worden sind, mit Vermischung mit häuslichem Abwasser*, aus bereits bestehenden Betriebsstätten im Sinne von I. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	---	<p>V Zulässig, längstens bis 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (§ 9), - wenn die Nährstoffträger*</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In einer innerhalb des Wasserschutzgebietes bestehenden Betriebsstätte angefallen sind</li> <li>▪ oder in einer außerhalb des Wasserschutzgebietes bestehenden Betriebsstätte angefallen sind und die Flächen bereits vor dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung innerhalb des Wasserschutzgebietes genutzt wurden.</li> </ul> <p>- und wenn derzeit das häusliche Abwasser noch nicht an die zentrale kommunale Kanalisation angeschlossen ist, - und wenn wasserschutzgebietstauglich* gedüngt/ausgebracht wird - und sofern die Wirksamkeit des Hygienisierungsverfahrens nicht durch das häusliche Abwasser eingeschränkt wird.</p>
<p>c) Düngen mit/Ausbringen von Gülle* oder Jauche die in einem von der Bezirksregierung</p>	---	<p>V Zulässig, längstens bis 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (§ 9),</p>

<p>Köln zugelassenen Verfahren hygienisiert* worden sind,</p> <p>oder</p> <p>die nicht hygienisiert worden ist</p> <p>(z.B. nicht hygienisierte Gülle oder Jauche)</p> <p>ohne Vermischung mit Abwasser*, Fetten oder sonstigen Stoffen</p> <p>auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Nährstoffträger* <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In einer innerhalb des Wasserschutzgebietes bestehenden Betriebsstätte angefallen sind</li> <li>▪ oder in einer außerhalb des Wasserschutzgebietes bestehenden Betriebsstätte angefallen sind und die Flächen bereits vor dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung innerhalb des Wasserschutzgebietes genutzt wurden.</li> </ul> </li> <li>- und wenn wasserschutzgebietstauglich* gedüngt/ausgebracht wird.</li> </ul>
<p>d) Düngen mit/Ausbringen von Gülle* oder Jauche</p> <p>die in einem von der Bezirksregierung Köln zugelassenen Verfahren hygienisiert* worden sind,</p> <p>oder</p> <p>die nicht hygienisiert worden ist</p> <p>(z.B. nicht hygienisierte Gülle oder Jauche)</p> <p>mit Vermischung mit häuslichem Abwasser*, aus Betriebsstätten im Sinne von I.</p> <p>auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	---	<p>V</p> <p>Zulässig,</p> <p>längstens bis 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (§ 9),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Nährstoffträger* <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In einer innerhalb des Wasserschutzgebietes bestehenden Betriebsstätte angefallen sind</li> <li>▪ oder in einer außerhalb des Wasserschutzgebietes bestehenden Betriebsstätte angefallen sind und die Flächen bereits vor dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung innerhalb des Wasserschutzgebietes genutzt wurden.</li> </ul> </li> <li>- und wenn derzeit das häusliche Abwasser noch nicht an die zentrale kommunale Kanalisation angeschlossen ist,</li> <li>- und wenn wasserschutzgebietstauglich* gedüngt/ausgebracht wird.</li> </ul>
<p>e) Düngen mit/Ausbringen von Silagesickersaft</p> <p>auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	---	<p>V</p> <p>Zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn wasserschutzgebietstauglich* gedüngt/ausgebracht wird,</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ und spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (§ 9) nur noch so ausgebracht wird, dass die Nährstoffträger fein dosiert und verteilt direkt in den Boden gelangen (z.B. dosierte Abgabe über einzelne Schläuche mittels Schleppschuh)</li> </ul>	
f) Düngen mit/Ausbringen von Klärschlamm, Müllkompost, Abwasser* auf landwirtschaftlich genutzte/n Flächen	V	zugelassen ist das Düngen mit/Ausbringen von Kompost aus reinen Grünabfällen*	
g) unsachgemäßes* Ausbringen von Nährstoffträgern* auf erwerbsmäßig oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	V	V
h) Anwenden nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel*	V	V	V
i) unsachgemäßes* Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel* auf erwerbsmäßig oder öffentlich oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	V	V
<b>5. Festmistlager</b> - Anlegen	G	G	V G, wenn bei in der Zone II bestehenden Betriebsstätten  - das Festmistlager auf einer wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Fläche,  - und mit wasserdichter Abdeckung (z. B. feste oder mobile Überdachung, gas-

			durchlässiges Vlies) angelegt wird, - und wenn das Festmistlager mit gezielter Rottelenkung Betrieben wird (Steuerung des Feuchte- und Struktur-/ Strohananteils u. a. zur Unterstützung der Erhitzungsphase)
<b>6. Gartenbaubetriebe</b>			
a) Anlegen	V G. wenn geschlossene* Kultursysteme verwendet werden		
b) Erweitern	G	G	V G, wenn geschlossene* Kultursysteme verwendet werden
<b>7. Gemüsekulturen*</b>			
a) Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen* mit hohem Nährstoffbedarf	G	V G, wenn geschlossene* Kultursysteme verwendet werden	
b) Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen* mit geringem Nährstoffbedarf	G	G	G
<b>8. Güllehygienisierungsanlagen, Jauchehygienisierungsanlagen</b>			
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V
<b>9. Intensivbeweidung*</b>	G	G	V

<b>10. Intensiv*- und Massentierhaltungsbetriebe</b>			
- Errichten oder Erweitern	V	V	V
<b>11. Kleingartenanlagen</b>			
- Anlegen oder Erweitern	V	V	V
<b>12. Pferche</b>			
- Errichten oder Erweitern	G	G	V
<b>13. Schwarzbrachen*</b>			
- Anlegen	V	V	V
<b>14. Silagemieten, Silagesilos</b>			
a) Silagemieten - Errichten oder Erweitern	G	G	V G, wenn - hofnahe Grassilagen angelegt werden mit einem Trockengehalt von mehr als 28 % und die Silagen in z.B. Folien dauerhaft wasser- und luftdicht gelagert werden, - oder wenn Preßschnitzsilagen mit z.B. Mais oder Rüben innerhalb der Betriebsstätte dauerhaft überdacht und auf einer festen Betonplatte angelegt werden
b) Silagesilos - Errichten oder Erweitern	G	G	G

<b>15. Versickern von-Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse, Maschinen oder Geräte über die belebte Bodenzone</b>	G	V G, wenn die Reinigung nur mit Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln erfolgt	
<b>16. Wald</b>			
a) Forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung, Bodenschutzkalkung	G	G	G
b) Umwandeln von Wald in eine andere Bodennutzungsart	G	G	V
c) Kahlschlag von Wald			
- mehr als 0,5 ha	G	V	V
- weniger als 0,5 ha	G	G	G
<b>II. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, kommunale Bauleitplanung, sonstige kommunale Aufgaben</b>			
<b>1. Abfall</b>			
- Ablagern jeder Art	V	V	V
<b>2. Abfallentsorgungsanlagen</b>			
a) Umladestationen für Hausmüll			
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V
b) Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle			
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V

c) sonstige Abfallentsorgungsanlagen			
- Errichten oder Erweitern	V	V	V
- wesentliches Ändern	G	G	V
<b>3. Abwasser*</b> (Schmutzwasser* [auch Kühlwasser] und Niederwasser*)			
a) Einleiten von Schmutzwasser* in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund  (siehe aber auch unter I, Nr. 15)	V	V	V
b) Einleiten von unverschmutztem Abwasser*, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde	G	G	V
c) Einleiten oder Versickern von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund	G	G	V
d) Versickern von unverschmutztem* Niederschlagswasser			
- nicht gesammeltes, ohne Sickerschacht	---	---	---
- gesammeltes, mit Sickerschacht	V	V	V
- gesammeltes, ohne Sickerschacht	G	G	V G, wenn die Versickerung über die belebte Bodenzone, Mulden-systeme oder Mulden-Rigolen-Systeme

			erfolgt
e) Versickern von gering* verschmutztem Niederschlagswasser			
- gesammeltes oder nicht gesammeltes, ohne Sickerschacht	G	V	V
- gesammeltes mit Sickerschacht	V	V	V
f) Versickern von stark* verschmutztem Niederschlagswasser			
- nicht gesammeltes, ohne Sickerschacht	V G, wenn die Versickerung bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes (großer Schadstoffruckhalt) großflächig über bewachsenem Gelände erfolgt	V	V
- gesammeltes, ohne Sickerschacht	V	V	V
- nicht gesammeltes, mit Sickerschacht	V	V	V
<b>4. Abwasserbehandlungsanlagen*, Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationsanlagen*, Kleinkläranlagen</b>			
a) Kanalisationsanlagen*			
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Andern	G zulässig sind Abwasserleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt von Abwasser in den Untergrund	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird, insbesondere durch doppelwandige Leitungen, Hausanschluß und Grundleitungen	
b) Abwasserbehandlungsanlagen			
- Errichten	V	V	V

- Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V	V
c) Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen* (insbesondere Kleinkläranlagen), die den Trinkwasserschutz verbessern	G	G	G
d) Anlegen oder Ändern von Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, mechanisch wirkende Abscheideanlagen	G	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird	
e) Abwasservorbehandlungsanlagen			
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	
<b>5. Bauliche* Anlagen</b>			
a) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G zulässig, wenn es sich um Garagen im Zusammenhang mit Wohnbebauung handelt	V G, wenn - Schmutz- und Mischwasserkanäle (kommunale, private, Hausanschlüsse. Grundleitungen oder andere Leitungen mit vergleichbarem Gefährdungspotential) doppelwandig oder mit vergleichbarer Sicherheit ausgestattet werden und vorhandene einwandige, kommunale Schmutz- und Mischwasserkanäle in absehbarer Zeit doppelwandig oder mit vergleichbarer Sicherheit ausgestattet werden, - auf die Unterkellerung verzichtet wird oder lediglich ein Kriechkeller mit einer lichten Höhe von 1 m errichtet wird, - die Beheizung mittels Fernwärme oder Gas erfolgt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist,	

		<p>- und ein nach Nr. 8 genehmigter Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan oder eine nach Nr. 8 genehmigte Satzung vorliegt</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn es sich um Garagen im Zusammenhang mit Wohnbebauung handelt</p>	
b) Wiederherstellen* (z.B. bei Zerstörung durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse)	G	G	G
c) nicht wesentliches Ändern	---	G	G
d) Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen beim Errichten, Erweitern Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen, soweit sie mit Niederschlagswasser* oder Grundwasser in Berührung kommen können	V	V	V
<b>6. Friedhöfe</b>			
a) Anlegen	G	V	V
b) Erweitern	G	G	V
<b>7. Kommunale Bauleitplanung</b>			
a) Darstellen von Bauflächen in neuen Flächennutzungsplänen sowie	G	V	V

Darstellen weiterer Bauflächen in bestehenden Flächennutzungsplänen			
b) Aufstellen neuer Bebauungspläne, die bauliche Nutzungen zulassen oder erweitern sowie  Ändern bestehender Bebauungspläne, die Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	G	G, wenn  - der Bebauungsplan aufgrund von entsprechenden Bauflächenausweisungen in einem Flächennutzungsplan aufgestellt oder geändert wird  - und der Flächennutzungsplan bereits rechtskräftig war als die Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Schutzgebietsverfahrens beteiligt wurden	
c) Satzungen, die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind (Entwicklungssatzung)	G	G	G
d) Satzungen, die einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen (Abrundungssatzung)	G	V  G,  wenn der Satzungsbeschluß vor dem 24.5.94 erfolgt ist	
e) Satzungen, die weitere Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind (erweiterte Abrundungssatzung)	G	V  G,  wenn der Satzungsbeschluß vor dem 24.5.94 erfolgt ist	

f) Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich weitere Bebauung zulassen (Außenbereichssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschuß vor dem 24.5.94 erfolgt ist	
<b>III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe</b>			
<b>1. Anlagen* zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (auch Tankstellen, einschließlich Betriebs- und Hoftankstellen)</b>			
a) Errichten	V	V	V
b) Erweitern	G	V	V
c) wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Trinkwasserschutzes erreicht wird	
d) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen* zum Lagern von wassergefährdenden* Stoffen (insbesondere Heizöl und Dieselöl)			
- Unterirdische Anlagen* mit einem Rauminhalt bis zu 40 m <sup>3</sup> / 40.000 l	G	V	V
- Oberirdische Anlagen* mit einem Rauminhalt bis zu 100 m <sup>3</sup> / 100.000 l	G	V	V
- Unterirdische Anlagen* mit mehr als 40 m <sup>3</sup> / 40.000 l, oberirdische Anlagen* mit mehr als 100 m <sup>3</sup> / 100.000 l Rauminhalt	V	V	V
<b>2. Anlagen* zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender* Stoffe im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlicher Einrichtungen</b>			
a) Errichten	g	V	V

b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Trinkwasserschutzes erreicht wird	
c) geringfügiges Ändern	G	G	G
<b>3. Einleiten wasser-gefährdender* Stoffe in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund</b>  (siehe aber auch unter II, Nr. 3 „Abwasser, Schmutzwasser, Kühlwasser, Niederschlagswasser“)	V	V	V
<b>4. Heizungs- oder Kühlanlagen</b> die die Boden- oder Grundtemperatur ausnutzen			
- Errichten oder wesentliches Ändern	G	V	V
<b>5. Radioaktivität, Kernbrennstoffe, Ionisierende* Strahlen</b>			
a) Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen			
- Errichten oder Erweitern	V	V	V
- Wesentliches Ändern	V	V	V
b) Anlagen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe			
- Errichten oder Erweitern	V	V	V
c) Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende* Strahlen abgeben			
- Lagern, Ablagern, Zwischenlagern oder	V	V	V

Verwenden			
- Verwenden radioaktiver medizinischer Stoffe, Verwenden von Stoffen, die ionisierende.* Strahlen abgeben, sowie Verwenden radioaktiver Stoffe im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	---	V	V
<b>6. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende* Stoffe</b> (Kanäle: siehe unter II, Nr. 4 „Kanalisationsanlagen“)			
- Errichten. Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn bei bestehenden Rohrleitungsanlagen dadurch eine wesentliche Verbesserung des Trinkwasserschutzes erreicht wird	
<b>7. Transport wassergefährdender* Stoffe</b>		V zulässig ist - der Durchtransport auf der L 233, - der Anliegerverkehr - und der Transport im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung	
<b>8. Ungesichertes* Lagern von wassergefährdenden* Stoffen</b>	V	V	V
<b>9. Wassergefährliche* Anlagen</b> (siehe aber auch unter III, Nr. 1 und Nr. 2 sowie unter I, Nr. 2 „Betriebsstätten“)			
a) Errichten	V	V	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V	V
<b>10. Wassergefährliche* Großanlagen</b>			

- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V	V
<b>IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Versorgungsleitungen, Recyclingbaustoffe</b>			
<b>1. Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen oder sonstigen Baumaßnahmen</b>  (Verwenden dieser Stoffe in und an baulichen Anlagen: siehe unter II, Nr. 5 „Bauliche Anlagen“)	V	V	V
<b>2. Leitungen mit wassergefährdenden* Stoffen</b> (insbesondere ölgekühlte unterirdische Stromleitungen)			
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V	V
<b>3. Schienenwege</b>			
- Verlegen	G	G	V
<b>4. Start- und Landebahnen</b>			
- Ausweisen, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V	V
<b>5. Telekommunikations und Stromkabel</b>			
- Verlegen oder Unterhalten	G	G	G
<b>6. Versorgungsleitungen</b>			

- Verlegen oder Unterhalten	G	G	G
<b>7. Verkehrsanlagen</b> (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Straßen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)			
a) Anlegen/Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	G
b) Unterhaltungsmaßnahmen	---	G	G
<b>V. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivierungen, Steinbrüche, Sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche</b>			
<b>1. Abgrabungen*, Steinbrüche</b>			
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, wobei das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V	V
b) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	V	V
<b>2. Bergbau</b>	G	V	V
<b>3. Bodeneingriffe außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und privater Bodennutzung</b>			
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	G	V	V
b) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	G	G	G

<b>4. Bohrungen</b>			
a) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	---	G	G
b) sonstige Bohrungen, soweit diese nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder für Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich sind	G	V	V
<b>5. Festgesteine und Lockergesteine</b>			
a) Ablagern nachteilig veränderter	V	V	V
b) Errichten, Erweitern oder wesentliches Andern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter	G	G	V
c) Errichten, Erweitern oder wesentliches Andern von Anlagen zum Ablagern nachteilig veränderter	V	V	V
<b>6. Grabungen*</b>			
a) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	V	V
b) tiefer als 3 Meter, bei denen das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	G	V

<b>7. Rekultivierungen*</b>	G	G	G
<b>VI. Sport und Erholung. Märkte. Volksfeste. Ausstellungen</b>			
1. Badebetrieb an natürlichen und künstlichen Seen	G	V	V
2. Befahren von natürlichen und künstlichen Seen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
<b>3. Fischteiche, Fischhaltung</b>			
a) Anlegen oder Erweitern von Fischteichen	V	V	V
b) wesentliches Ändern von Fischteichen	V G, wenn ein Rückbau erfolgt		
c) Fischhaltung mit Zufütterung	V	V	V
d) Netztierhaltung* in Gewässern	V	V	V
<b>4. Lagern an natürlichen und künstlichen Seen</b>	G	G	V
<b>5. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen</b>  - wenn sie außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen stattfinden	G	G	V G, wenn bei der traditionellen Kirmesveranstaltung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Schmithof e.V.  - der Bolzplatz/ die Festwiese nicht mit PKW oder LKW befahren wird,  - die Schaugeschäfte

			<p>und Buden nur auf befestigten und an die Kanalisation an geschlossenen Straßen aufgestellt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausreichend Toiletten wagen zur Verfügung stehen</li> <li>- und das Königs-schießen nicht mit Bleimunition erfolgt</li> </ul>
<b>6. Motorsportveranstaltungen</b>	V	V	V
<b>7. Schießstätten außerhalb geschlossener Räume</b>			
- Errichten oder Erweitern	V	V	V
<b>8. Zelten</b>	---	G	V

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Anlage 2**  
**zur Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die**  
**Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage**  
**Aachen-Schmithof der Stadtwerke Aachen AG**  
**(Wasserschutzgebietsverordnung Aachen-Schmithof)**  
**vom 21. April 1998**

**Katalog der Begriffsbestimmungen**

<b>Begriff</b>	<b>Definition / Erläuterung</b>
Abfallentsorgungsanlage	sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. beseitigt, behandelt, (ab-)gelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, aufbereitet oder kompostiert werden. Hierzu gehören auch Altreifenlager und Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks und Kfz-Schrott sowie Anlagen zum Ausschachten von Kfz.
Abgrabungen	sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben.
Abwasser  (siehe auch unter Schmutz- und Niederschlagswasser)	<p>ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser, auch Kühlwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).</p> <p>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p><b>Häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von I.:</b> Hierzu gehört nur Abwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (Fäkal-, Wasch- und Spülwasser aus dem häuslichen Bereich, auch aus einer Altenteilerwohnung/einem Altenteilerhaus im Rahmen der Betriebsnachfolge sowie Wasch- und Spülwasser, z.B. im Zusammenhang mit der Milchkannenreinigung).</p>
Abwasserbehandlungsanlagen	sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung (z.B. in einer Kläranlage), die Reinigung von Niederschlagswasser in Regenklärbecken oder Regenüberlaufbecken, ferner die innerbetriebliche Vorbehandlung von Abwasser vor Abgabe an die öffentliche Kanalisation sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Lagerbehälter)	sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.
Bauliche Anlagen	sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, insbesondere Gebäude. Als bauliche Anlagen gelten auch Fahrzeuge, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
bewachsene und belebte Bodenzone	ist ein ständig bewachsener Geländebereich mit einer Mutterbodenschicht von mindestens 30 cm Stärke, über den das Niederschlagswasser flächig versickert (kein Abfließen).
Dauergrünland	nicht in die Fruchtfolge einbezogene, als Dauerwiesen und Dauerweiden zusammengefasste Flächen, die den dauernd als Futterfläche dienenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche bilden.
Gemüsekulturen mit hohem Nährstoffbedarf	sind Kulturen wie z.B. Salate, denen zum Zwecke der Vermarktung noch kurz vor der Ernte zusätzliche Düngergaben verabreicht werden.
gering verschmutztes Niederschlagswasser	siehe unter Niederschlagswasser
geschlossene Kultursysteme	sind ortsfeste Anlagen (z.B. Gewächshäuser) mit wasserundurchlässigen, festen Böden und dauerhaft wasserdichten Abdeckungen (an den Seiten und oben), so dass z.B. Wasser, Dünge- oder Pflanzenschutzmittel nicht nach außen oder in den Boden gelangen können.
Grabungen	sind Eingriffe in die Erdoberfläche wie z.B. das Abtragen von Erdschichten, die nicht das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben.  Neben den Grabungen zum Errichten von baulichen Anlagen (z.B. zur Fundamentierung) sind Grabungen entsprechend dieser Verordnung auch Geländeeinschnitte, das Anschneiden von Quell-, Ufer oder Böschungsbereichen oberirdischer Gewässer oder Gräben sowie Grundwassererschließungen, z.B. beim Straßen-/Wege- oder Kanalbau, beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.
Grünabfälle, Kompost aus reinen Grünabfällen	hierzu gehört nur Gras-, Strauch- und Baumschnitt. Die Grünabfälle und der Kompost aus reinen Grünabfällen dürfen nicht vermischt sein mit sonstigem Kompost oder Abfall, Grasschnitt von Straßenrändern, Schälgut der Straßenbankette oder sonstigen vergleichbaren Stoffen.
Gülle	sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen, insbesondere von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

günstige Beschaffenheit des Untergrundes	<p>liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden grundwasserüberdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten besitzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und</li> </ul> <p>sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand</li> </ul> <p>und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit.</p> <p>Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.</p>
<p>Gülle- und Jauchehygienierungsanlagen</p> <p>(siehe auch unter hygienisierte Nährstoffträger)</p>	<p>sind Einrichtungen, die Gülle und Jauche so behandeln, dass alle Krankheitserreger, die bei Menschen Krankheiten hervorrufen können, sicher abgetötet (hygienisiert) werden. Durch sichere Nachweismethoden muss der Hygienisierungserfolg jederzeit nachweisbar und überprüfbar sein.</p> <p>Sofern zeitweise bis zum Anschluss an die Kanalisation häusliches Abwasser des landwirtschaftlichen Betriebes der Gülle oder der Jauche zugemischt wird, darf diese Zumischung den Hygienisierungs-Prozess nicht stören. Die im häuslichen Abwasser üblicherweise vorhandenen, die Menschen gefährdenden Krankheitserreger müssen dann ebenfalls sicher und nachweisbar abgetötet werden.</p>
häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von I.	<p>Hierzu gehört nur Abwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (Fäkal-, Wasch- und Spülwasser aus dem häuslichen Bereich, auch aus einer Altenteilerwohnung/einem Altenteilerhaus im Rahmen der Betriebsnachfolge sowie Wasch- und Spülwasser, z.B. im Zusammenhang mit der Milchkannenreinigung).</p>
<p>hygienisierte Nährstoffträger</p> <p>(siehe auch unter Gülle- und Jauchehygienierungsanlagen sowie Nährstoffträger)</p>	<p>sind zum Düngen/ Ausbringen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bestimmte flüssige Nährstoffträger (z.B. hygienisierte Gülle oder Jauche), die in einem von der Bezirksregierung Köln zugelassenen Verfahren hygienisiert worden sind, so dass die Nährstoffträger frei von allen Krankheitserregern sind, die bei Menschen Krankheiten hervorrufen können.</p>
Intensivbeweidung	<p>ist eine Bewirtschaftungsform, bei der mehr als 3 Großvieheinheiten je ha nutzbarer Weidefläche (ohne überbaute Bereiche, Freiflächen, Straßen und Wege, Gewässer und Gewässerrandstreifen) gehalten werden.</p>

Intensiv- und Massentierhaltung	<p>eine Bewirtschaftungsform, bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ernährung des Tierbestandes nicht ganz überwiegend durch die auf betriebseigenen oder gepachteten Flächen entstandene Futtergrundlage erfolgt,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die im Betrieb aus der Tierhaltung anfallenden Exkremete und sonstigen Nährstoffträger nicht sachgemäß zu Düngezwecken ausgebracht werden können,</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr als 3 Großvieheinheiten je ha nutzbarer Weidefläche (ohne überbaute Bereiche, mit Freiflächen, Straßen und Wege, Gewässer und Gewässerrandstreifen) gehalten werden.</li> </ul>
ionisierende Strahlen	sind Kathoden-, Röntgen- oder radioaktive Strahlen
Jauche	sind die Harnausscheidungen von Nutztieren (z.B. Rindern, Schafen, Schweinen und Pferden), auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.
Kanalisationsanlagen	<p>sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder firmeneigene Kanäle außerhalb von Häusern.</p> <p>Kanalisationsanlagen sind nur dann wasserschutzgebietstauglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schmutz- und Mischwasserkanäle (auch Hausanschlüsse sowie private oder firmeneigene Kanäle außerhalb von Häusern) von einer Fachfirma mit Gütezeichen der Gütegemeinschaft Kanalbau errichtet werden,</li> <li>- die Kanäle spätestens alle 5 Jahre mittels Kanalfernaugung von einer Fachfirma für Kanalinspektion mit Gütezeichen der Gütegemeinschaft Kanalbau auf Dichtigkeit untersucht werden und erkannte Undichtigkeiten, Schäden etc. unverzüglich saniert werden.</li> </ul>
<p>Mulde</p> <p>(siehe auch unter bewachsene und belebte Bodenzone)</p>	<p>ist eine natürlich vorhandene oder künstlich angelegte Vertiefung der Erdoberfläche zur Aufnahme einer bestimmten zwischenzuspeichernden Niederschlagswassermenge. Die Mulde muss eine vollständig bewachsene und belebte Bodenzone mit einer Mutterbodenschicht von mindestens 30 cm Stärke aufweisen. Die Mulde darf nicht im Dauerstau betrieben werden.</p>

<p>nachteilig veränderte Fest- und Lockergesteine</p>	<p>sind Fest- und Lockergesteine, die natürlich oder durch menschliches Handeln, Schadensfälle, Naturereignisse o.a. infolge Vermischung, Anlagerung, Flüssigkeitsaufnahme z.B. auslaugbare oder auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Materialien enthalten.</p>
<p>Nährstoffträger  (siehe auch unter hygienisierte Nährstoffträger)</p>	<p>sind Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. mineralische Düngemittel oder organische Düngemittel wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, Geflügelkot, Harnstoff, Kompost aus reinen Grünabfällen, kompostierbare Küchenabfälle des eigenen Betriebes.</p> <p>Nicht zu den Nährstoffträgern zählen Sekundärrohstoffe, wie z.B. Klärschlamm, Fäkalschlamm, Fäkalien, Abwasser, sonstiger Kompost, soweit es sich nicht um Kompost aus reinen Grünabfällen handelt, ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen oder vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen.</p>
<p>Netztierhaltung</p>	<p>ist im Bereich der Fischhaltung und insbesondere Fischzucht das Halten von Fischen in z.B. Netzen oder Drahtkäfigen.</p>
<p>Niederschlagswasser  (siehe auch unter Abwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser)</p>	<p>ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser. Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:</p> <p>a) Unverschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fußwegen, Radwegen, Wohnwegen, Waldparkplätzen</li> <li>- Hofflächen in Wohngebieten</li> <li>- Dachflächen in Wohngebieten</li> <li>- Dachflächen von landwirtschaftlichen Betrieben</li> <li>- Dachflächen in Gewerbegebieten, wenn die Verschmutzung des Dachflächenwassers mit dem in Wohngebieten vergleichbar ist</li> </ul> <p>b) Gering verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen</li> <li>- Einkaufsstraßen, Märkten, Freiluftveranstaltungen</li> <li>- Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist)</li> <li>- Dachflächen Hofflächen und Verkehrsflächen in Industriegebieten (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)</li> </ul> <p>c) stark verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lager-, Abfüll-, Umschlagplätzen für wassergefährdende Stoffe</li> <li>- Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen</li> <li>- Großparkplätzen mit häufiger Frequentierung</li> <li>- Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Dachflächen mit großflächigen Kupfer-, Zink- und Bleiabdeckungen</li> <li>- Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen</li> <li>- Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb</li> <li>- Gleisanlagen</li> <li>- Abfallentsorgungsanlagen</li> </ul>
oberirdische Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	siehe unter Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Lagerbehälter)
Pflanzenschutzmittel	sind biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung.
Rekultivierungen	ist das Auffüllen von Mulden, Grabungen, Abgrabungen, der Rückbau von Bohrungen, das Abdecken von Deponien/Altlasten/ Ablagerungen.
Schmutzwasser  (siehe auch unter Abwasser-, Misch- und Niederschlagswasser)	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Schwarzbrache	ist das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folgefrucht oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht, obwohl ein Folge- oder Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre.
stark verschmutztes Niederschlagswasser	siehe unter Niederschlagswasser.
Umschlagen wassergefährdender Stoffe	ist das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes (z.B. in Speditionen).

<p>unterirdisches Lagern und Abfüllen von</p> <p>oder</p> <p>ungesicherter Umgang mit Düngemitteln, Nährstoffträgern, Pflanzenschutzmitteln sowie wassergefährdenden Stoffen</p>	<p>ist insbesondere dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gülle, Jauche oder sonstige flüssige Nährstoffträger</li></ul> <p>gelagert werden in</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- einwandigen unterirdischen Behältern oder</li><li>- einwandigen oberirdischen Behältern ohne dichten Auffangraum für die maximale Lagermenge</li><li>- nicht dichten Behältern</li><li>- nicht gegen Innen- und Außenkorrosion resistenten Behältern</li><li>- nicht gegen Überfüllen gesicherten Behältern</li><li>- oberirdischen Behältern, die nicht ausschließlich mittels Pumpen über den Behälterrand gefüllt und entleert werden können</li><li>- Behältern mit untenliegenden Befüllungs- oder Entnahmemöglichkeiten</li></ul> <p>so abgefüllt wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- ein Überlaufen von Gülleausbringungsgeräten nicht durch entsprechende technische Installationen sicher ausgeschlossen ist</li><li>- ein selbständiges Entleeren von Leitungen beim Befüllen und Entleeren nicht durch entsprechende technische Installationen sicher ausgeschlossen ist</li><li>- mehr als 1 cbm Pflanzenschutzmittel innerhalb der Betriebsstätte gelagert werden</li><li>- mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel außerhalb der Betriebsstätte gelagert werden</li><li>- Pflanzenschutzmittel nicht in festen Gebinden in dichten Auffangräumen oder -wannen gelagert werden</li><li>- Pflanzenschutzmittel außerhalb der Betriebsstätte in z.B. Spritz oder Ausbringungsgeräte umgefüllt werden</li><li>- sonstige wassergefährdende Stoffe (z.B. Benzin, Diesel, Lösungsmittel, Reinigungsmittel) nicht in dichten oberirdischen Behältern in Auffangräumen oder -wannen gelagert werden.</li></ul>
--	---

<p>unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<p>ist insbesondere dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzenschutzmittel angewendet werden, deren Anwendung in Wasserschutzgebieten unzulässig ist</li> <li>- Gewässerverunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht sicher auszuschließen sind, weil z.B. kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen und zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen sind</li> <li>- Empfehlungen der Landwirtschaftskammer oder des Herstellers in Bezug auf die Mittelauswahl, Anwendung, Dosierung etc. nicht gefolgt</li> </ul> <p>wird.</p>
<p>unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf öffentlichen, privat oder in sonstiger Weise nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<p>wie z.B. auf privaten, firmeneigenen oder öffentlichen Flächen außerhalb von Land- oder Forstwirtschaft, Gartenbau oder Versuchsanlagen, -bei Haus- und Kleingärten, Golfplätzen, Sportplätzen, Sportanlagen, ist insbesondere dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzenschutzmittel angewendet werden, deren Anwendung in Wasserschutzgebieten unzulässig ist</li> <li>- Gewässerverunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht sicher auszuschließen sind</li> <li>- die Pflanzenschutzmittel auf befestigten Flächen (z.B. asphaltierte, betonierte Flächen, in Beton verlegte Platten, Pflastersteine oder Verbundpflaster) angewendet werden</li> <li>- kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen und zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen sind</li> </ul> <p>sind.</p>

<p>unsachgemäßes Düngen mit/Ausbringen von Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<p>ist insbesondere gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Nährstoffträger zeitlich oder mengenmäßig so ausgebracht werden, dass die jeweiligen Pflanzen nicht die gesamte Nährstoffgabe aufnehmen können</li> <li>- die Nährstoffträger so aufgebracht werden, dass z.B. infolge zu großer Hangneigung oder zu geringem Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen sowie zu Gräben</li> </ul> <p>ein Abschwemmen der Nährstoffe oder ein direkter Eintrag in diese erfolgen kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Düngung/Ausbringung auf mittels Steindränagen drainierten Flächen der Abstand zu den Steindränagen weniger als 2 m beträgt</li> <li>- die flüssigen Nährstoffträger nicht über ein Gerät so aufgebracht werden, dass sie nur fein dosiert und verteilt direkt in den Boden gelangen (z.B. dosierte Abgabe über einzelne Schläuche mittels Schleppschuh)</li> <li>- Empfehlungen der Landwirtschaftskammer oder des Herstellers in Bezug auf die Anwendung, Dosierung etc. nicht gefolgt wird.</li> </ul>
<p>unsachgemäßes Düngen mit/Ausbringen von Nährstoffträgern auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<p>wie z.B. in Haus- und Kleingärten, auf Golfplätzen, Sportplätzen, Sportanlagen, öffentlichen Flächen oder gewerblichen Flächen außerhalb von Land- oder Forstwirtschaft, Gartenbau oder Versuchsanlagen, ist insbesondere dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Nährstoffträger zeitlich oder mengenmäßig so ausgebracht werden, dass die jeweiligen Pflanzen nicht die gesamte Nährstoffgabe aufnehmen können</li> <li>- die Hangneigung so groß ist oder kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen sowie zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen ist</li> <li>- Empfehlungen des Herstellers in Bezug auf z.B. Anwendung oder Dosierung nicht gefolgt wird</li> </ul>
<p>unterirdische Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe</p>	<p>siehe unter Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Lagerbehälter)</p>
<p>unverschmutztes Niederschlagswasser</p>	<p>siehe unter Niederschlagswasser</p>

wassergefährdende Stoffe	<p>sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Säuren, Laugen,</li> <li>- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 % Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,</li> <li>- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte</li> <li>- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole " Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, Stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,</li> <li>- organische Lösungsmittel,</li> <li>- radioaktive Stoffe,</li> <li>- Gifte,</li> <li>- chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),</li> <li>- Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Festmist,</li> <li>- mineralische Düngemittel,</li> <li>- Klärschlämme,</li> <li>- Müllkompost.</li> </ul> <p>Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 18.4.96 (GMBI S 327 ff) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe.</p>
wassergefährliche Anlagen	<p>sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbeizbetriebe,</li> <li>- Akkumulatorenherstellung,</li> <li>- Batterieherstellung,</li> <li>- Beizereien,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bleichereien.</li> <li>- Chemikalienhandel,</li> <li>- chemische Reinigungen,</li> <li>- Erdölraffinerien,</li> <li>- Färbereien,</li> <li>- Fettschmelzen,</li> <li>- Gaswerke,</li> <li>- Gerbereien,</li> <li>- Herstellung pyrotechnischer Produkte,</li> <li>- Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim,</li> <li>- Imprägnierbetriebe,</li> <li>- Lackierbetriebe (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen),</li> <li>- Metallherstellungsbetriebe,</li> <li>- Metallscheideanlagen,</li> <li>- Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe. Härtereien),</li> <li>- Pharmazeutische und kosmetische Betriebe,</li> <li>- Schlachthöfe,</li> <li>- Tankreinigungsbetriebe,</li> <li>- Tierkörperverwertungsanstalten,</li> <li>- Zellulosefabriken.</li> </ul>
wassergefährliche Großanlagen	sind wassergefährliche Anlagen, die wassergefährdende Stoffe Abwasser oder Kühlwasser in besonders großem Umfang abstoßen oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Zu wassergefährlichen Großanlagen gehören insbesondere Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Chemiewerke.

<p>wasserschutzgebietstaugliche Anlagen</p>	<p>sind Anlagen zum Lagern von Gülle oder Jauche (ggfls. auch vermischt mit häuslichem Abwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlagen doppelwandig ausgerüstet sind oder wenn sie bei oberirdischen Anlagen auch einwandig mit Auffangraum oder Auffangwanne so ausgestattet sind, dass die gesamte Lagermenge aufgefangen werden kann</li> <li>- das Befüllen und Entleeren oberirdischer Behälter nur über oben liegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt und ein Entleeren über tiefliegende Entnahmeeinrichtungen technisch ausgeschlossen ist</li> <li>- die Anlagen standsicher, dicht, und gegen Innen- und Außenkorrosion beständig sind sowie ein Überfüllen oder Überlaufen technisch ausgeschlossen ist.</li> </ul>
<p>wasserschutzgebietstaugliches Düngen mit/Ausbringen von Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<p>ist nur gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zeitlich oder mengenmäßig so ausgebracht wird, dass</li> <li>- die jeweiligen Pflanzen die gesamte Nährstoffgabe aufnehmen können und</li> <li>- ein Abschwemmen oder ein direkter Eintrag in oberirdische Gewässer, deren Quellbereiche oder in Gräben infolge z.B. zu großer Hangneigung sicher ausgeschlossen ist und</li> <li>- auf einen Geländestreifen von mindestens 5 m Breite entlang oberirdischer Gewässer, deren Quellbereiche sowie entlang von Gräben nicht ausgebracht wird</li> <li>- auf dränierten Flächen ausschließlich hygienisierte Gülle oder Jauche ausgebracht wird, die nach einem von der Bezirksregierung Köln zugelassenen Verfahren hygienisiert worden ist und bei der Düngung/Ausbringung auf mittels Steindränagen dränierten Flächen ein Abstand von mehr als 2 m zu den Steindränagen eingehalten wird</li> <li>- nicht auf gefrorene, schneebedeckte oder wassergesättigte Flächen ausgebracht wird</li> <li>- ausschließlich mit einem Gerät so ausgebracht wird, dass die Nährstoffträger nur fein dosiert und verteilt direkt in den Boden gelangen (z.B. dosierte Abgabe über einzelne Schläuche mittels Schleppschuh)</li> <li>- den Empfehlungen der Landwirtschaftskammer oder des Herstellers in Bezug auf Mittelauswahl, Anwendung, Dosierung etc. gefolgt wird.</li> </ul>

Wiederherstellen baulicher Anlagen	ist das alsbaldige Neuerrichten einer zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen baulichen Anlage an gleicher Stelle.
------------------------------------	--